



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1999

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320		Berichtigung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 7. ÄndLBesG)	32
2331		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKaG NW) vom 28. Mai 1998 (GV. NW. 1998 S. 391)	32
237		Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 4. November 1998 (GV. NRW. S. 661)	32
92	6. 1. 1999	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (ZuständigkeitsVO StVZO – ZustVO StVZO)	32
92	6. 1. 1999	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (ZuständigkeitsVO FeV – ZustVO FeV)	33
92	6. 1. 1999	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Fahrlehrergesetz und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (ZuständigkeitsVO FahrIG/FahrI-PrüfO – ZustVO FahrIG/FahrI-PrüfO)	33
	13. 1. 1999	Bekanntmachung des Wahlausschusses zum Wahlergebnis der Sozialversicherungswahl 1999 des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes gem. § 28 Abs. 2 SVWO	34
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	38

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die CD-ROM „SGV. NRW.“ ist ab sofort lieferbar. Ein Bestellformular ist auf den letzten Seiten dieser Ausgabe abgedruckt.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NRW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

20320

**Berichtigung des Siebten Gesetzes
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Siebtes Landesbesoldungsänderungsgesetz –
7. ÄndLBesG)**

In Artikel II wird der § 2 Abs. 1 wie folgt berichtigt.

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

– GV. NRW. 1999 S. 32.

2331

**Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes
über den Schutz der Berufsbezeichnungen
„Architekt“, „Architektin“,
„Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“
sowie über die Architektenkammer,
über den Schutz der Berufsbezeichnung
„Beratender Ingenieur“
und „Beratende Ingenieurin“ sowie
über die Ingenieurkammer-Bau –
Baukammergesetz (BauKaG NW)
vom 28. Mai 1998 (GV. NW. 1998 S. 391)**

In § 31 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Ausübung“ die Worte „des Wahlrechts, die Durchführung“ eingefügt.

– GV. NRW. 1999 S. 32.

237

**Berichtigung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen
vom 4. November 1998 (GV. NRW. S. 661)**

Artikel 1 muss richtig heißen:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 (GV. NW. S. 190), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1996 (GV. NW. S. 520), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. die Aufgaben der Bewilligungsstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau im Sinne des § 11 Abs. 7 (Zustimmung zur Modernisierung) der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. BV).“

– GV. NRW. 1999 S. 32.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(ZuständigkeitsVO StVZO – ZustVO StVZO)**

Vom 6. Januar 1999

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1 Satz 2, 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom

26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1159), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 4 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

(1) Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind die Kreisordnungsbehörden.

(2) Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 StVZO sind die Bezirksregierungen.

§ 2

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten und Bremsendienststellen sowie von Betrieben, die die Untersuchung ihrer Fahrzeuge nach § 29 StVZO im eigenen Betrieb vornehmen wollen, nach Nummer 6.1 der Anlage VIII zur StVZO in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung,
2. die Genehmigung von Ausnahmen für Krafträder und Personenkraftwagen sowie für andere Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO, außer in den Fällen der §§ 47 (Abgasverhalten), 49 (Geräuschverhalten), 52 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem Rundumlicht) und 55 (Einsatzhorn) und
3. die Aufsicht nach Nummer 6.6 der Anlage VIII zur StVZO in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung über die Inhaber der Anerkennungen.

§ 3

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Vorschriften des § 23 Abs. 2 StVZO (Zweitkennzeichen).

(2) Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO, soweit nicht in § 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) Ist die Bezirksregierung nach Absatz 2 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig, entscheidet sie unbeschadet der in § 2 Nr. 2 getroffenen Zuständigkeitsregelung auch über die Erteilung weiterer erforderlicher Ausnahmegenehmigungen am Fahrzeug.

§ 4

Die Handwerkskammern sind zuständig

1. für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47b Abs. 5 StVZO,
2. für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach Anlage VIIIc Nr. 1.1 zur StVZO und
3. für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen sowie das Anerkennungsverfahren nach Anlage VIIIc Nr. 8.1 zur StVZO.

§ 5

Die Stellen zur Anerkennung von Betrieben zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47b Abs. 1 StVZO sind zuständig für die Aufsicht über die Durchführung der Abgasuntersuchung.

§ 6

Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Nordrhein-Westfalen e.V. ist zuständig für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 StVZO.

§ 7

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ist zuständig für die Aufsicht über die Schulungen nach Anlage VIIIc Nr. 8.1 zur StVZO.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1995 (GV. NW. S. 53), außer Kraft.

(2) § 2 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 30. November 1999 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1999

Der Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

- GV. NRW. 1999 S. 32.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Fahrerlaubnis-Verordnung
(ZuständigkeitsVO FeV - ZustVO FeV)**

Vom 6. Januar 1999

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 2 und 3, 36 Abs. 6, 48 Abs. 4 Nr. 7, 67 Abs. 1, 3 und 4, 71 Abs. 5, 74 Abs. 1 Nr. 1 und § 76 Nr. 16 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Untere Verwaltungsbehörden (Fahrerlaubnisbehörden) im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 FeV sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Bestimmung einer geeigneten Stelle zur Abnahme der Ortskundeprüfung nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV,
2. die Anerkennung und Aufsicht von Sehteststellen nach § 67 Abs. 1 und 3 FeV,
3. die Aufsicht über die anerkannten Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 68 Abs. 2 FeV und
4. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV von den Vorschriften des
 - § 4 Abs. 2 FeV über die Mitföhrpflicht des Führerscheins,
 - § 10 Abs. 1 und 3 FeV über das Mindestalter,
 - § 18 Abs. 1 und 2 FeV über die Fristen zur Wiederholung und der Gültigkeit von Fahrerlaubnisprüfungen,
 - § 48 Abs. 4 und 5 FeV über die Voraussetzungen zur Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

§ 3

Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Anerkennung von Schulen oder privaten Ersatzschulen als Träger der Mofa-Ausbildung nach § 5 Abs. 3 FeV,
2. die Anerkennung von Kursleitern für besondere Aufbau-seminare nach § 36 Abs. 6 FeV,

3. die Rücknahme oder den Widerruf einer Anerkennung von verkehrspsychologischen Beratern nach § 71 Abs. 5 FeV,
4. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV, soweit nicht in § 2 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, und
5. die Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 68 Abs. 1 und § 76 Nr. 16 FeV,
6. die Zustimmung zur Teilnahme von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1 und M nach Nr. 1.1.4 der Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 FeV.

§ 4

Für die Prüfung zum Erwerb der Prüfbescheinigung nach § 5 Abs. 1 FeV und für die Ausstellung der Prüfbescheinigung nach § 5 Abs. 4 FeV sind die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr der im Land Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine zuständig. Daneben können auch Schulen oder private Ersatzschulen, die nach § 5 Abs. 3 FeV anerkannt sind, Prüfungen abnehmen und Prüfbescheinigungen ausstellen.

§ 5

Die Landesinnungsverbände für das Augenoptiker-Handwerk sind zuständig für

1. die Bestimmung von Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Sehtests nach § 67 Abs. 4 Satz 2 FeV,
2. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung als Sehteststelle nach § 67 Abs. 4 Satz 3 FeV und
3. die Aufsicht über die Sehteststellen bei den amtlich anerkannten Betrieben von Augenoptikern nach § 67 Abs. 4 Satz 4 FeV.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1999

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

- GV. NRW. 1999 S. 33.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Fahrlehrergesetz
und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer
(ZuständigkeitsVO FahrIG/FahrIPrüfO -
ZustVO FahrIG/FahrIPrüfO)**

Vom 6. Januar 1999

Aufgrund der §§ 31 Abs. 2 Satz 4, 32 Abs. 1 und 33a Abs. 3 Satz 4 Fahrlehrergesetz (FahrIG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), sowie der §§ 1 und 3 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrIPrüfO) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 4 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrergesetz sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Anerkennung von Berufsverbänden der Fahrlehrer zur Durchführung von Einweisungsseminaren nach § 9b Abs. 1 FahrlG,
2. die Anerkennung der Träger von Einweisungslehrgängen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrlG und
3. Die Anerkennung der Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 33a Abs. 1 FahrlG.

§ 3

Die Prüfungsausschüsse nach § 1 FahrlPrüfO werden für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln bei der Bezirksregierung in Köln und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster bei der Bezirksregierung in Detmold errichtet. Diese Bezirksregierungen berufen auch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungsausschüsse nach § 3 Abs. 1 FahrlPrüfO.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 656), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1999

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

- GV. NRW. 1999 S. 33.

**Bekanntmachung
des Wahlausschusses zum Wahlergebnis
der Sozialversicherungswahl 1999
des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
gem. § 28 Abs. 2 SVWO**

Vom 13. Januar 1999

Der Wahlausschuß des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. November 1998 festgestellt:

1. Es findet keine Wahlhandlung statt. Für die Gruppe der Arbeitgeber ist nur eine Liste eingereicht und zugelassen worden.

Aus der Gruppe der Versicherten sind zwar zwei Listen eingegangen, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber genannt worden, als Mitglieder zu wählen sind. Beide Listen sind zugelassen worden.

2. Wahlergebnis

Folgende Bewerber gelten mit Ablauf des 26. Mai 1999 als gewählt:

2.1 In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburts- tag	Anschrift
1	2	3	4
1	Mertin, Jürgen	14. 8. 1948	Großenbaum Allee 120 47269 Duisburg

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburts- tag	Anschrift
2	Kohl, Michael	27. 7. 1947	Hasselstr. 101 42651 Solingen
3	Hülsen, Ursula	8. 9. 1949	Burscheiderstr. 129 51381 Leverkusen
4	Prange, Barbara	18. 12. 1953	Batzensteg 16 47669 Wachtendonk
5	Hatz, Heinrich	12. 10. 1947	Pleiser Dreieck 113 53757 Sankt Augustin
6	Bohnenkamp, Heribert	9. 7. 1941	Voßbusch 6 45133 Essen
7	Wittstock, Thomas	29. 12. 1955	Gertrudisplatz 34 40229 Düsseldorf
8	Hoch, Karola	21. 4. 1950	Horbacher Str. 65 52072 Aachen
9	Lauer, Heinrich	28. 12. 1946	Steinacker 37 47228 Duisburg
10	Schäfer, Herbert	28. 9. 1947	Wilhelm-Davis- Str. 94 51067 Köln
11	Kordes, Hermann	5. 5. 1930	Bussardstr. 31 53757 Sankt Augustin
12	Baurmann, Albert	11. 6. 1948	Richtericher Str. 20 52072 Aachen

2.2 In der Gruppe der Versicherten als Stellvertreter in der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburts- tag	Anschrift
1	2	3	4
1	Tzschoppe, Jürgen	21. 2. 1953	Rembrandtstr. 18 a 42329 Wuppertal
2	Kremers, Andreas	21. 2. 1947	Wildstr. 71 41239 Mönchengladbach
3	Fehring, Horst	29. 9. 1952	Scharnhorststr. 2 46535 Dinslaken
4	Töpel, Heinz	15. 7. 1944	Thywissenstr. 32 41464 Neuss
5	Behrens, Edwin	26. 2. 1945	Rosenstr. 13 a 42857 Remscheid
6	Rötters, Wolfgang	26. 9. 1957	Am Smeitshof 20 47661 Issum

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Anschrift
7	Hupke, Andreas	12. 1. 1950	Rathenauplatz 7 50674 Köln
8	Jung, Karl-Heinz	15. 11. 1942	Geneickener Str. 43 41238 Mönchengladbach
9	Metzmacher, Hermann	3. 1. 1953	Hansenstr. 55 50739 Köln
10	Egert, Rainer	29. 5. 1957	August-Wendel- Str. 42 40880 Ratingen
11	Schwind, Alois	8. 10. 1942	Villiper Hauptstr. 2 53343 Wachtberg
12	Büttner, Harald	23. 6. 1949	Stockhausener Str. 23 a 53578 Windhagen
13	Schneider, Helmut	20. 5. 1954	Krimmstr. 15 45276 Essen
14	Windelschmidt, Dirk	14. 9. 1966	Olefstr. 20 52353 Düren

2.3 In der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Anschrift
1	2	3	4
1	Eickmann, Jost	27. 11. 1947	Erlenweg 13 50827 Köln
2	Feller, Ulrich	25. 7. 1949	Meerstr. 16 41812 Erkelenz
3	Fellmeth, Wilfrid	13. 1. 1947	Avegünst 22 46535 Dinslaken
4	Flieddt, van de, Brigitte	20. 2. 1944	In der Aue 19 47533 Kleve
5	Lennep, von, Hans-Gerd	6. 3. 1950	Berzeliusstr. 10 40549 Düsseldorf
6	Metz, Dr., Christopher	14. 7. 1955	Weidenfeld 23 53359 Rheinbach
7	Potthast, Ulrich	17. 6. 1949	Rosenbaumweg 56 44805 Bochum
8	Rüsken, Sigurd	25. 3. 1947	Im Jagdfeld 31 41464 Neuss
9	Vesper, Dr., Emil	6. 5. 1946	Bülser Str. 13 b 45954 Gladbeck

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Anschrift
10	Wiegand, Horst	1. 5. 1940	Hastenrather Str. 7 52538 Gangelt
11	Zielke, Beate	25. 9. 1956	Am Eisstadion 44 47803 Krefeld
12	Zierold, Dr., Horst	5. 6. 1949	Asternstr. 57 42109 Wuppertal

2.4 In der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter in der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Anschrift
1	2	3	4
1	Hindahl, Theodor	17. 7. 1944	Am Elisabeth- heim 22 E 42111 Wuppertal
2	Berg, Frithjof	22. 10. 1949	Junkersdorfer Weg 7 50321 Brühl
3	Scholz, Klaus	12. 11. 1939	Talsperrenstr. 27 51702 Bergneustadt
4	Esser, Wilfried	7. 8. 1944	Sattlerdyk 13 47803 Krefeld
5	Klein, Helmut	17. 9. 1947	Meischenfeld 40 52076 Aachen
6	Frentzen, Dirk	12. 8. 1944	St.-Bernhard-Str. 59 41516 Grevenbroich
7	Schneidewind, Ulrich	2. 9. 1960	Holthoffstr. 30 45659 Reckling- hausen
8	Korsten, Dr., Josef	1. 7. 1957	Am Kattenbusch 21 42477 Radevormwald
9	Lohr, Monika	16. 12. 1943	Rathausgasse 34 53111 Bonn
10	Löhr, Ulrike	11. 8. 1958	Asternweg 93 50259 Pulheim
11	Rehfeld, Dieter	13. 4. 1956	Alte Vaalser Str. 151 52074 Aachen
12	Trienekens, Herbert	8. 12. 1949	Johann-Finken- Str. 30 41334 Nettetal

Düsseldorf, den 13. Januar 1999

Der Wahlausschuß
des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Rau

Günter Andreß
(Vorsitzender)

Haverkamp

CD-ROM-Bestellung

Hiermit bestelle ich beim A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, die Sammlung des bereinigten Gesetz- u. Verordnungsblattes für das Land NRW auf **CD-ROM**.

- ☐ Einzelbestellung Grundwerk DM 198,- zuzüglich 5,- Porto- und Versandkosten
(Einführungspreis)

Abonnement

- ☐ Einzelplatzversion DM 300,- pro Jahr zuzüglich Porto- und Versandkosten
(Updates 2× jährlich)
- ☐ Mehrplatzversion mit Lizenzen zuzüglich Porto- und Versandkosten
(Updates 2× jährlich)

Telefonische bzw. FAX-Bestellungen können leider nicht akzeptiert werden. Mehrplatzversionen erfordern besondere Lizenzen, Preisanfragen bitte an den A. Bagel Verlag. Abonnements können jeweils bis spätestens 31. 10. zum Jahresende beim A. Bagel Verlag gekündigt werden.

Bestellerangaben:

Name/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Bestellzeichen/Kundennummer:
(falls vorhanden)

Datum Unterschrift

Lieferung und Inkasso im Namen und für Rechnung des Ministerium für Inneres und Justiz NRW,
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf.

Bei Rückfragen: Tel.: (02 11) 96 82-238, (02 11) 96 82-241

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Zahlung/en bei Fälligkeit zu Lasten
meines/unseres Kontos

Nummer

BLZ

Kreditinstitut

einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitu-
tes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum/Unterschrift

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1998 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1998 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 21,50 DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 29,50 DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1999 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 1999 S. 38.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359